

sie im JGG getroffen ist — ist im Prinzip richtig, jedoch steht die Verteidigung zur Zeit den Problemen der gesellschaftlichen Erziehung noch etwas passiv gegenüber. Soweit wegen der juristischen Bedeutung des Sachverhalts ein Rechtsanwalt notwendig ist, wird man auch künftig mit Rechtsanwälten als Verteidiger arbeiten müssen — wobei auch von den Rechtsanwälten zu verlangen ist, daß sie sich aktiv um die Aufdeckung der Wurzeln der Tat und deren Beseitigung sowie um die gesellschaftliche Erziehung bemühen. Für die Bestellung der Beistände sollte als Prinzip gelten, daß die Gerichte solche Personen aus dem Betrieb oder Wirkungsbereich des Jugendlichen berufen müssen, die fähig und bereit sind, sich aktiv für die Erziehung des Jugendlichen einzusetzen. Durch die Neuregelung müßte der Zufälligkeit und dem Formalismus, die hier noch teilweise vorherrschen, vorgebeugt werden.

Ein besonderes Problem ist die Beschleunigung des Verfahrens. Obwohl § 27 JGG eine „besondere Beschleunigung“ des Verfahrens verlangt, scheinen es manche Dienststellen nicht sehr eilig zu haben, so daß der Erfolg des Verfahrens und der verhängten Strafen von vornherein in Frage gestellt ist. Untersuchungen über die Dauer der U-Haft bei Jugendlichen ergaben, daß sie in der Regel zu lange gewährt hat. Es gab auch Fälle, in denen vom Tage der Rechtskraft des Urteils bis zur Einweisung in eine Dienststelle des Jugendstrafvollzugs einige Zeit nutzlos verstrich. Alarmierend muß dies wirken, wenn man die „Strafreste“ betrachtet, die dem Jugendstrafvollzug für seine erzieherische Arbeit dann noch verbleiben. Eine solche Praxis kann nicht geduldet werden, da sie dem Zweck des gesamten Verfahrens und der Strafe entgegenwirkt. Sicher ist, daß auf die U-Haft auch künftig nicht verzichtet werden kann; aber die Ermittlungsorgane, der Staatsanwalt, das Gericht und der Strafvollzug müssen von Anfang an darauf hinwirken, daß Verfahren, in denen es zur U-Haft kommen mußte, vordringlich und ohne die geringste Verzögerung behandelt werden. Unabhängig davon müssen Anstrengungen unternommen werden, die Arbeit der U-Haftanstalten mit den inhaftierten Jugendlichen wesentlich zu verbessern. **Auch die Ausgestaltung der U-Haft muß — soweit dadurch der Zweck der U-Haft selbst nicht gefährdet wird — vom Gedanken der Erziehung des Jugendlichen beherrscht sein.** Hierzu sollte der Strafvollzug brauchbare Vorschläge entwickeln.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß das Prinzip der besonderen Beschleunigung von Strafverfahren gegen Jugendliche unbedingt gesetzlich zu fixieren und daß über die Verwirklichung dieses Prinzips eine strenge Kontrolle auszuüben ist. Der Beschleunigung des Verfahrens würde es auch dienen, wenn notwendige psychiatrische Untersuchungen nach Anhören eines Sachverständigen bereits während des